



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen über die gemeinsame
Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

A. Problem

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) als größte Kultureinrichtung der Bundesrepublik war 1957 unter wesentlich anderen Bedingungen in der damaligen Bundesrepublik gegründet worden. Nach der deutschen Wiedervereinigung traten die neuen Bundesländer dem Abkommen bei, das 1992 geändert wurde und 1996 in Kraft trat. Um nach über 60 Jahren den grundlegend veränderten politischen Rahmenbedingungen nach der Wiedervereinigung, den gesammelten Erfahrungen und dem unabwendbaren Modernisierungsbedarf in der Stiftung Rechnung zu tragen, hatte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Sommer 2018 den Wissenschaftsrat mit einer Evaluierung der Stiftung beauftragt. In seinen am 13. Juli 2020 veröffentlichten Strukturempfehlungen zur SPK hat der Wissenschaftsrat dringenden Reform- und Handlungsbedarf auf allen Ebenen festgestellt. Dazu gehörten Strukturempfehlungen für die innere Organisation der SPK, welche bereits über ein Bundesgesetz aufgenommen wurden. Die Satzungsänderung ist noch in der Beratung zwischen Bund und Ländern, ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Eine wesentliche Erkenntnis des Wissenschaftsrates war auch eine fortdauernde Unterfinanzierung der Stiftung. Hieraus folgte die Erkenntnis nach einem Mehrbedarf an finanzieller Ausstattung und infolgedessen das Erfordernis einer Überarbeitung des Bund-Länder-Abkommens zur Finanzierung der gesamtstaatlichen Stiftung. Bei dem vorliegenden „Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ (Abkommen) handelt es sich um eine Neufassung des Staatsvertrages, sodass es hierfür gemäß Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags und damit eines Zustimmungsgesetzes bedarf.

B. Lösung

Nach langen Verhandlungen zwischen Bund (BKM) und den Ländern als gemeinsame Träger der gesamtstaatlichen Stiftung wurde vorgeschlagen, dass die Länder weiterhin gemeinsam einen Sockelbetrag der Betriebskosten als Festbeträge finanzieren sollten. Der neue Sockelbetrag der Betriebskosten wurde auf 134.978.000 €

(von 1996 bis heute betrug der Sockelbetrag 120.000.000 €) festgelegt, von denen der Bund 75% (künftig 101.234.100 €) und die Länder 25% (künftig 33.744.700 €) tragen. Den darüberhinausgehenden Finanzbedarf sollen der Bund zu 75% und das Land Berlin als Sitzland der SPK zu 25% tragen. Der Zuschussbedarf für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich der Ersteinrichtung und des Grunderwerbs wird weiterhin vom Bund alleine getragen.

Für Schleswig-Holstein bedeutet die Neufassung des Abkommens eine Anhebung der Kostenbeteiligung um 81.800 € ab 2026 (Titel 0740 - 685 02).

Verfahrensgang:

- Der Entwurf des Abkommens wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und vorgelegt.
- Auf der 12. Kulturministerkonferenz am 9. Oktober 2024 wurde die Inaussichtstellung eines Aufwuchses i.H.v. 10% der Länderbeiträge verabredet.
- Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat am 2. Oktober 2024 dem Entwurf des Abkommens zugestimmt.
- Die Konferenz der Chefs der Staatskanzleien (CdSK) hat am 21. November 2024 mit Protokollerklärung einiger Länder zugestimmt. Inhaltlich bezog sich die Protokollerklärung darauf, dass für den Fall, dass das Land Berlin abweichend vom festgelegten Verteilschlüssel seinen Anteil an dem über den Sockelbetrag hinausgehenden Finanzbedarf nicht in voller Höhe leisten könne und ein Ausgleich durch die übrigen Länder nicht in Betracht komme. Die Protokollnotiz wurde aufgehoben und die Protokollerklärung gegenstandslos, nachdem Bund und Berlin sich im Nachgang geeinigt haben.
- Die Beschlussfassung über die Inaussichtstellung der Unterzeichnung des Abkommens im Umlaufverfahren durch den Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgte vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften am 30. Dezember 2024.
- Die Bundesregierung und der Bundestag haben den Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG) beschlossen. Es soll am 1. Dezember 2025 in Kraft treten. Im Rahmen des Gesetzes wird auf das neue Abkommen verwiesen.
- Die CdSK hatte das Abkommen für den 13. Februar 2025 auf der Tagesordnung.

- Das Abkommen wurde im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 12. März 2025 vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Zustimmungsgesetz soll diese Zustimmung zum Staatsvertrag erfolgen. Das Zustimmungsgesetz ist gemäß Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung erforderlich, da es sich bei dem Abkommen um einen Staatsvertrag handelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Für Schleswig-Holstein bedeutet die Neufassung des Abkommens ein Mehrbedarf ab 2026 in Höhe von 81,8 T€ p.a.. Die Eckwerte 2026 ff. des Titels 0740 - 685 02 wurde entsprechend auf 910,5 T€ erhöht. Die Erhöhung wird erstmalig mit dem Haushaltsentwurf 2026 veranschlagt.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht durch die Neufassung des Abkommens und den Erlass des Zustimmungsgesetzes nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das dem Zustimmungsgesetz zugrunde liegende Abkommen betrifft die gesamt-

staatliche Trägerschaft und Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 3. März 2025 die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den Staatsvertrag und den dazugehörigen Entwurf des Zustimmungsgesetzes sowie die bestehende besondere Eilbedürftigkeit im Sinne des § 10 Absatz 3 Parlamentsinformationsgesetz informiert. Eine frühere Information war aufgrund der Dringlichkeit des gesamten Verfahrens nicht möglich. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit wurden im Rahmen der Dringlichkeitsvorlage zum Abkommen sowie dem genannten Schreiben an die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages erläutert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Gesetz zum Abkommen über die gemeinsame Finanzierung
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem bis zum 12. März 2025 unterzeichneten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht (Anlage).

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

N.N.
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag „Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Staatsvertrag.

Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag und seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein gemäß § 1 Absatz 2 gelten die Regelungen des Staatsvertrages als schleswig-holsteinisches Landesgesetz.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung der
Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden
Körperschaften nachstehendes

Abkommen

§ 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses
Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungs-
haushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Zuschussbedarf für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung und des Grunderwerbs wird vom Bund alleine getragen.

§ 3

Der verbleibende Zuschussbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 134.978.800 € tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 101.234.100 €) und die Länder 25 vom Hundert (= 33.744.700 €).
2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.
3. Wird der Stiftung die privatrechtliche Stiftung „Humboldt Forum im Berliner Schloss“ zugelegt, so übernimmt abweichend von Nr. 2 der Bund alleine den damit verbundenen jährlichen Finanzierungsbedarf.

§ 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 33.744.700 € wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels länderspezifisch während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

§ 5

Der Bund oder ein Land können über ihre jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlussfinanzierung treffen.

§ 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde abzugeben. Gleichzeitig tritt das Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 24. Oktober/11. Dezember 1996 außer Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 12. März 2025

Olaf Scholz

Für die Länder

Berlin, den 12. März 2025

Für das Land Baden-Württemberg

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
München, den 10. März 2025

Markus Söder

Für das Land Berlin

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz

Alexander Schweitzer

Für das Saarland

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Mario Voigt

AnlageFestbeträge der einzelnen Länder

EURO	
Baden-Württemberg	3.487.000
Bayern	196.900
Berlin	11.754.600
Brandenburg	787.600
Bremen	140.800
Hamburg	731.500
Hessen	2.024.000
Mecklenburg-Vorpommern	562.100
Niedersachsen	2.531.100
Nordrhein-Westfalen	5.989.500
Rheinland-Pfalz	1.293.600
Saarland	196.900
Sachsen	1.461.900
Sachsen-Anhalt	899.800
Schleswig-Holstein	899.800
Thüringen	787.600
Zusammen	33.744.700
